

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Hamm-Lippstadt		
Ggf. Standort	Department Hamm 1		
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Biomedizinische Technologie		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination <input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 (Vollzeit) / 14 (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2010/11		
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	160		
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	138 pro Wintersemester		
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	54 pro Studienjahr		

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	10.05.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Hamm-Lippstadt (HSHL) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und wurde im Mai 2009 im Rahmen des landesweiten Ausbauprogramms für die Fachhochschullandschaft gegründet. Das Studienangebot ist auf MINT-Disziplinen ausgerichtet. Die Hochschule hat ihren Sitz in den beiden Städten Hamm und Lippstadt und verfügt jeweils über zwei Departments.

Der Studiengang „Biomedizinische Technologie“ ist im Department Hamm 1 angesiedelt. Der Studienabschluss soll zum ersten berufsqualifizierten Arbeiten in interdisziplinären Fachbereichen befähigen. Hierzu zählen naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten sowohl im industriellen als auch im klinischen Bereich. Im Studiengang sollen die Kernkompetenzen zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Bereich der biomedizinischen Technologien und anderer, durch hohe Qualifikationen und regulatorische Anforderungen geprägten Industriezweige, vermittelt werden. Alternativ zum direkten Berufseinstieg kann nach Studienabschluss eine weitere Qualifikation durch einen anschließenden Masterstudiengang erfolgen.

Die Studierenden sollen – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – sowohl die erforderlichen fachlichen Kenntnisse erhalten als auch zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie Kommunizieren, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die interdisziplinäre Ausbildung aus naturwissenschaftlichen, technischen und computerbasierten Modulen gepaart mit begleitenden Lehreinheiten der Steuerungskompetenzen soll eine individuelle Entwicklung der Studierenden im Laufe ihres Studiums ermöglichen.

Zugangsvoraussetzung ist gemäß § 2 der Einschreibungsordnung der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang wird von der Gutachtergruppe durchweg positiv bewertet. Er beinhaltet ein breites Spektrum an relevanten Inhalten und Themen aus den Naturwissenschaften, der Medizintechnik und der Informatik, ergänzt durch Veranstaltungen zu den sogenannten Steuerungskompetenzen. Das Curriculum ist geeignet, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen, und entspricht dem Bachelorniveau. Die Studierenden werden durch einen hohen Praxisbezug auf die Arbeitswelt vorbereitet. Besonders hervorheben möchte die Gutachtergruppe die hervorragende räumliche und apparative Ausstattung der Labore. Im Selbstbericht wurde die Entwicklung des Studiengangs seit der Erstakkreditierung anschaulich dokumentiert und mit statistischen Daten belegt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	5
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	7
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	7
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	7
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	7
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	8
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	13
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	14
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	15
3 Begutachtungsverfahren.....	16
3.1 Allgemeine Hinweise	16
3.2 Rechtliche Grundlagen	16
3.3 Gutachtergruppe	16
4 Datenblatt.....	17
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	17
4.2 Daten zur Akkreditierung	17
5 Glossar.....	18
Anhang.....	19

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Biomedizinische Technologie“ umfasst gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung eine Regelstudienzeit von 7 Semestern in Vollzeit bzw. 14 Semestern in Teilzeit und einen Umfang von 210 Leistungspunkten (LP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zur Erlangung des Abschlussgrades verfassen die Studierenden am Ende des Studiums eine Bachelorarbeit, mit der sie gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge die Fähigkeit nachweisen, „innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge vier Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich primär um einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit Anteilen aus der Informatik. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Fachprüfungsordnung „Bachelor of Engineering“ vergeben.

Gemäß § 22 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Informationsstand Januar 2015) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in 23 Module untergliedert. Alle Module sind auf ein Semester begrenzt. Dem Selbstbericht liegt ein Studienverlaufsplan bei. Neben der Vermittlung von Kenntnissen in Informatik/Mathematik, naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen werden Module zu den Themen medizinischer Technik, molekulare Genetik, Gerätebau, Lebensumgebung sowie Qualitätssicherung und Produktrecht angeboten. Durch drei Wahlpflichtmodule können Studierende Studienschwerpunkte in den Bereichen „Informatik“, „Diagnostik“, „Medizintechnik“ oder „Medizinisches Technologiemanagement“ setzen. Daneben sind Module zu den sogenannten Steuerungskompetenzen zu absolvieren, die sich u. a. auf kommunikative Kompetenzen, Projektmanagement und unternehmerisches Handeln beziehen. Im fünften Semester ist das obligatorische Praxis-/Auslandssemester im Umfang von 30 LP verortet. Nach einer Projektarbeit im sechsten Semester muss abschließend im siebten Semester die Bachelorarbeit verfasst werden.

Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Auf Grundlage des ECTS-Users-Guide wird laut Hochschule für jeden Studiengang eine Notenvergleichstabelle erstellt und damit die relativen Noten ausgewiesen. Die Notenvergleichstabellen werden alle zwei bis drei Jahre aktualisiert und dem Abschlusszeugnis als Beiblatt beigelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Laut Modulplan sind in den Semestern 1, 2, 5, 6 und 7 30 LP pro Semester vorgesehen, im 3. Semester werden 31 und im vierten Semester 29 LP vergeben.

Gemäß § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden. An dieser Stelle ist auch geregelt, dass die Leistungspunkte vergeben werden, sobald eine Modulprüfung mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde. Das Modulhandbuch weist Präsenzzeiten und Selbststudienzeiten in Stunden aus. Für den Bachelorabschluss müssen laut § 3 der Fachprüfungsordnung insgesamt 210 Leistungspunkte erworben werden.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begutachtung wurden insbesondere die bisherigen Erfahrungen mit der getroffenen Modularisierung (vor allem in den ersten drei Semestern), das Prüfungssystem und die Modulbeschreibungen ausführlich mit den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studienabschluss soll die Studierenden zu naturwissenschaftlichen/ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten sowohl im industriellen als auch im klinischen Bereich befähigen. Die Studierenden werden laut Darstellung der Hochschule unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt sowohl die erforderlichen fachlichen Kenntnisse erhalten als auch zum wissenschaftlichen Arbeiten und Kommunizieren, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Mit Hilfe dieser Qualifikationen sollen die Studierenden in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und in die Lage versetzt werden, sich gesellschaftlich zu engagieren. Sie sollen darüber hinaus zu einem erweiterten Verständnis betriebswirtschaftlicher Vorgänge befähigt werden. Den Studierenden soll ein Bezug zu praktischen Fragestellungen im Unternehmensalltag und ein Grundverständnis der Gesundheitsindustrie, des biomedizinischen Sektors und seiner Akteure vermittelt werden.

Die Absolvent/inn/en sollen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen (Informatik, Naturwissenschaften und Medizintechnik) nachweisen können. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, die theoretischen Grundlagen und Methoden in spezifischen Bereichen (u. a. in den Schwerpunkten „Informatik“, „Diagnostik“, „Medizintechnik“ oder „Medizinisches Technologiemanagement“) zu vertiefen und sich dem folgend auch den aktuellen Stand der Forschung (z. B. Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Bilderkennung) zu erarbeiten. Die Absolvent/inn/en sind nach Darstellung der Hochschule in der Lage, komplexe Sachverhalte zu analysieren und das erlernte Wissen auch im komplexen Kontext (z. B. medizintechnischer Anwendungen) anzuwenden und sich somit eigene, fundierte Sachpositionen bezüglich externer Aussagen (z. B. der technischen Machbarkeit von Implantaten) zu bilden.

Den Studierenden soll primär eine Berufsbefähigung als Ingenieur/in vermittelt und darüber hinaus eine wissenschaftliche Laufbahn offengehalten werden. Folgende Einsatzgebiete sind laut Selbstbericht möglich: Produktentwicklung und Bereiche mit biologisch-diagnostischen Fragestellungen sowie mit hoher Datenverarbeitung (Informatik). Zusätzlich sollen im Studiengang auch die Kompetenzen in den Bereichen Projektmanagement, Qualitäts- und Prozesssicherung, zulassungsgerechte Konstruktion und Produktvalidierung vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den interdisziplinären Studiengang „Biomedizinische Technologie“ wurden fachadäquate und angemessene Qualifikationsziele formuliert. Der Studiengang beinhaltet ein breites Spek-

rum an relevanten Inhalten und Themen aus den Naturwissenschaften, der Medizintechnik und der Informatik. Das Programm wird sinnvoll durch Veranstaltungen zu den sogenannten Steuerungskompetenzen ergänzt, welche beispielsweise Projektmanagement und unternehmerisches Handeln thematisieren.

Das Curriculum ist geeignet, um die beschriebenen Qualifikationsziele zu erreichen, und ist für die Erlangung des Bachelorgrads „Bachelor of Engineering“ adäquat. Eine wissenschaftliche Befähigung der Studierenden wird durch die Qualifikationsziele, die den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelorniveau entsprechen, erreicht. Auf Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden wird nachweislich reagiert, um einem aktuellen Profil gerecht zu werden und notwendige curriculare Elemente aufzunehmen. So wurde beispielsweise der Schwerpunkt Medizintechnik aufgeteilt, um der Nachfrage nach gesundheitsökonomischen Betrachtungen gerecht zu werden.

Die Befähigung der Absolvent/inn/en, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist gegeben. Der Studiengang ist praxisorientiert konzipiert. Darüber hinaus werden die verschiedenen Kooperationen genutzt, um das Lehrangebot zu stärken, beispielsweise werden Dozent/inn/en aus der Industrie gelungen in die Lehre integriert.

Der Persönlichkeitsentwicklung zuträglich sind insbesondere das Praxissemester und die Module zu den Steuerungskompetenzen, die auch Soft Skills (wie beispielsweise Selbstmanagement und Kommunikation) trainieren und auch den Erwerb von englischen Sprachkenntnissen ermöglichen. Das Praxissemester bietet eine gute Vorbereitung auf die Anforderungen des beruflichen Alltags.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang besteht aus drei fachlichen Säulen: den Naturwissenschaften, der Informatik und der Medizintechnik. In den ersten drei Semestern soll Basiswissen aus den Naturwissenschaften, an Ingenieurwissenschaften und der Biomedizin gelehrt werden. Ab dem vierten Semester soll das zuvor erworbene Grundwissen immer mehr in die biomedizinisch-technologische Anwendung transferiert werden. Dies erfolgt vor allem durch die Wahl eines der folgenden Studienschwerpunkte: „Informatik“, „Diagnostik“, „Medizintechnik“ oder „Medizinisches Technologiemanagement“. Dazu soll zunächst das methodische Wissen aus verschiedenen Bereichen der Biomedizin zur intelligenten Lösung medizintechnischer/diagnostischer Fragestellungen vermittelt werden. Im Studienschwerpunkt „Informatik“ werden laut Selbstbericht Kompetenzen im Bereich der Entwicklung komplexer Softwaresysteme aufgebaut und entsprechende Basiskennnisse aus der Grundlagenphase vertieft. Zentrale inhaltliche Komponenten sind hierbei die objektorientierte Modellierung und das Software Engineering. Im Studienschwerpunkt „Diagnostik“ stehen analytische Labormethoden im Vordergrund. Hier sollen die Studierenden modernste molekulare und analytische Vorgehensweisen kennenlernen, die im biomedizinischen Kontext eingesetzt werden. Im Studienschwerpunkt „Medizintechnik“ sollen aktuelle und zukunftsorientierte Anwendungen aus der Materialwirtschaft behandelt und Lösungen zur Produktentwicklung bzw. Prozessoptimierung in der Medizintechnik entwickelt werden. Im Studienschwerpunkt „Medizinisches Technologiemanagement“ sollen Medizingeräte und deren Abläufe und Verfahrensweisen in der Klinik, bildgebende Systeme, Krankenhausmanagement und Digitalisierung unterrichtet werden.

Im fünften Semester ist das Praxis-/Auslandssemester vorgesehen. Die praktische Phase wird in Form der Projektarbeit im sechsten Semester weitergeführt sowie durch die anschließende Bachelorarbeit im siebten Semester abgeschlossen. In beiden Semestern werden zudem die jeweils gewählten Studienschwerpunktmodule belegt.

Neben der naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildung sind zur Vermittlung überfachlicher Qualifikationen sogenannte Steuerungskompetenzmodule vorgesehen; diese beinhalten kommunikative Kompetenzen, Selbst- und Zeitmanagement, Kommunikationstechniken, Bewerbungstraining, Teamarbeit/interkulturelles Arbeiten, Fremdsprachen, Projektmanagement und unternehmerisches Handeln.

Als Lehr- und Lernformen kommen Vorlesungen, Übungen (Rechnen, Wissenschaftliches Arbeiten, Referate, Seminare, Kommunikation), Praktika bzw. Laborarbeit, Gruppenarbeiten bzw. Lernen in Gruppen und Tutorien zur Anwendung. Die Grundlagenmodule der ersten drei Semester (die Module zu Informatik und Mathematik, das Modul „Biologische und Naturwissenschaftliche Grundlagen“ und das Modul „Biomedizinische und Medizintechnische Grundlagen“) setzen sich aus Submodulen zusammen. Submodule sind laut Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und abgrenzbare Untereinheiten eines Moduls und können sich aus Vorlesung, Übung und Laborpraktikum zusammensetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist mit den drei Säulen Naturwissenschaften, Medizintechnik und Informatik sowie den Modulen zu den Steuerungskompetenzen sinnvoll strukturiert, schlüssig und gut umgesetzt. Das Curriculum ist im Hinblick auf die zu erreichenden Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Lehr- und Lernformen sind für den Studiengang angemessen, diese beinhalten auch eine beträchtliche Zahl an Laborpraktika.

Die Modulbeschreibungen weisen differenzierte kompetenzorientierte Qualifikationsziele und Inhalte aus. So werden in den ersten Semestern die Grundlagen gelegt, auf denen in den folgenden Semestern eine Wissensvertiefung und Verbreitung der Kompetenzen erfolgt. Allerdings wäre es empfehlenswert, in den Grundlagenmodulen der ersten drei Semester die Qualifikationsziele konkreter zu formulieren und so über alle Modulbeschreibungen hinweg eine Harmonisierung hinsichtlich des abgebildeten Detailgrads in den zu erwerbenden Kompetenzen zu erreichen. Die naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagenmodule, die sich aus sogenannten Submodulen zusammensetzen, haben größere Modulumfangs als andere Module des Studiengangs, bei denen die Beschreibungen im Vergleich zu denen der Grundlagenmodule wesentlich detailliertere Informationen liefern. Damit man sich ein konkreteres Bild von Umfang und Tiefe der zu erwerbenden Kompetenzen machen kann, sollten auch diese Beschreibungen der Grundlagenmodule ausführlicher gestaltet sein. Eine zu empfehlende Konkretisierung könnte die Anerkennung von Leistungen bei einem möglichen Hochschulwechsel der Studierenden erleichtern.

In den ersten Semestern soll auf die Heterogenität der Studierenden eingegangen und es sollen die notwendigen Grundlagen gelegt werden. Dies erfolgt unter anderem in Laborpraktika, die von den Lehrenden begleitet werden. Dabei ermöglicht die Einteilung der Kohorte in kleinere Gruppen ein selbstgestaltetes Studium. Vor allem in den Schwerpunktmodulen können die Studierenden eigene Projekte durchführen und werden dabei von den Lehrenden im Sinne eines Coachings unterstützt. Die Gutachtergruppe kann somit feststellen, dass die ersten Schritte zur Implementierung von studierendenzentriertem Lehren und Lernen erfolgt sind und möchte die Verantwortlichen und Lehrenden dazu ermutigen, die Konzepte weiterzuentwickeln und in den Studiengangsdokumenten stärker zu verschriftlichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Modulbeschreibungen sollten dahingehend harmonisiert werden, dass sie einen ähnlichen Detailgrad in der Beschreibung der Qualifikationsziele aufweisen. Insbesondere sollten in den Grundlagenmodulen, die sich in Submodule untergliedern, die Qualifikationsziele detaillierter und konkreter formuliert werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im fünften Semester ist ein obligatorisches mit 30 LP kreditiertes Mobilitätsfenster in Form eines Praxis-/Auslandssemesters vorgesehen. Im Mobilitätsfenster haben die Studierenden die Möglichkeit a) ein Praktikum in einer Firma in Deutschland, b) ein Praktikum in einer Firma im Ausland oder c) einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch ein Praxis- bzw. Auslandssemester im fünften Semester wird die studentische Mobilität gefördert. Die Gutachtergruppe hebt die Beratung und Betreuung der Studierenden durch die Studiengangsleitung, Lehrende des Studiengangs und weitere zentrale Einrichtungen der Hochschule zur Absolvierung eines Auslandsaufenthalts lobend hervor. Die Studierenden erhalten u. a. Unterstützung bezüglich der Einwerbung von Stipendien und Angebote zur Sprachausbildung. Beratung erhalten die Studierenden u. a. durch die Studiengangsleitung. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention und sind in der Anerkennungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Aktuell sind 34 Professuren und zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Department Hamm 1 als hauptamtlich Lehrende eingesetzt; davon lehren 14 Professuren und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben im Studiengang „Biomedizinische Technologie“. Ordnungen und Prozesse zur Berufung sind definiert. Darüber hinaus sollen Lehrbeauftragte im Studiengang eingesetzt werden, z. B. aus dem industriellen Umfeld und zu spezifischen Themen wie Produktrecht, Qualitätssicherung und Gesundheitswesen.

Das Netzwerk Hochschuldidaktische Weiterbildung Nordrhein-Westfalen hdw nrw bietet für die Lehrenden Weiterbildungsmöglichkeiten an. Die Hochschule Hamm-Lippstadt verpflichtet alle neuberufenen Professor/inn/en zur Teilnahme an einem fünftägigen Basiskurs. Als weiteres Element der Personalentwicklung und -qualifizierung werden die studiengangsinternen Dozent/inn/enaustauschrunden genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es sind genügend und geeignete personelle Ressourcen vorhanden, um die Lehre und Betreuung der Studierenden im Studiengang sowie deren praktische Ausbildung zu gewährleis-

ten. Das Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert. Insbesondere für die hochschuldidaktische Weiterbildung sind verpflichtende und weiterführende Angebote vorhanden. Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen den gängigen, landesrechtlichen Regelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studienbetrieb für den Studiengang „Biomedizinische Technologie“ findet seit dem Wintersemester 2013/14 auf dem neuen Campus in Hamm statt. Dort stehen für den Studiengang folgende Labore und Räume zur Verfügung: Elektrotechnik Labore, Chemie Labore, Lichttechnisches Labor, Physik-Labore, Reinraum, S1- und S2-Labore, Technikum, Werkstatt, Büros, Besprechungs- und Lagerräume.

Im Selbstbericht wird die Sachausstattung der Studiengänge als neuwertig und die labortechnische sowie edv-technische Ausstattung als in einem hervorragenden Zustand befindlich beschrieben, da die notwendigen sächlichen Ausstattungen durch das Erstausstattungsprogramm der Hochschule Hamm-Lippstadt beschafft wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hervorragende räumliche und sächliche Ausstattung sowie Laborausstattung kann von der Gutachtergruppe im vollen Umfang bestätigt werden. Elektronische Ressourcen und Bibliotheksmittel sind vorhanden, um den Lernprozess zu unterstützen. Nicht-wissenschaftliches Personal ist vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Pro Modul ist laut Hochschule in der Regel eine Modulprüfung vorgesehen, wobei sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen kann. Die Modulprüfung bezieht sich auf die Lernergebnisse des gesamten Moduls. Im Studiengang werden unterschiedliche Prüfungsformen genutzt: Klausur, Referat/Präsentation/Vortrag, Projektarbeit (Einzel- und Gruppenarbeit), Hausarbeit, mündliche Prüfung und Protokolle/Ergebnisberichte.

Die Prüfungsmodalitäten sollen von den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Lehrenden, die die einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls vertreten, definiert werden. Bei der Spezifikation der Prüfungsformen wird laut Selbstbericht darauf geachtet, dass eine zum Modulcharakter passende Variante zum Tragen kommt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind entlang den zu erwerbenden Kompetenzen konzipiert; so werden insbesondere in den Grundlagenmodulen Klausuren eingesetzt. Im weiteren Studienverlauf kommen andere Formate wie Referate bzw. Präsentationen und Projektarbeiten hinzu.

In den ersten drei Semestern sind Grundlagenmodule mit größeren Umfängen vorgesehen, die aus Submodulen bestehen. Die Unterteilung in Submodule ist aus Sicht der Gutachtergruppe ungewöhnlich und wurde im Rahmen der Begehung kritisch diskutiert. Die Verantwortlichen haben seit der Erstakkreditierung positive Erfahrungen gemacht und argumentieren, dass diese Struktur Vorteile für die Studierenden bietet und nicht zu einer erhöhten Prüfungsbelastung führt. Dies wurde von den Studierenden bestätigt, die mit der Organisation und Strukturierung der Prüfungen sehr zufrieden waren. Die Submodule werden jeweils mit einer Klausur geprüft; die Noten der Klausuren werden anschließend zu einer Modulnote zusammengerechnet. So können einerseits pro Submodul Noten ausgewiesen, andererseits durch das Zusammenziehen zu einer Modulnote schwache Ergebnisse ausgeglichen werden. Die Submodule und deren Prüfung sind in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge entsprechend transparent geregelt. Allerdings ist dort auch erläutert, dass beim Einsatz von Submodulen die Gewichtung der Teilnoten zur Modulendnote angegeben werden muss. Zur Gewichtung im Einzelnen gibt es offensichtlich Regelungen, die sich indirekt erschließen lassen und den Studierenden bekannt sind, dennoch ist es zu empfehlen, diese im Modulhandbuch zu konkretisieren.

Die Teilprüfungen, die unterschiedliche Kompetenzen adressieren, wie Klausuren und Präsentationen oder Projektarbeiten sind didaktisch sinnvoll. Darüber hinaus ist es empfehlenswert im Modulhandbuch, das jährlich aktualisiert wird, auch die eingesetzte Modulprüfung des Wahlfachs semesteraktuell auszuweisen. Die Prüfungsform wird laut Modulhandbuch zwar zu Beginn des Semesters mitgeteilt, es wäre jedoch wünschenswert, wenn diese direkt ersichtlich wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Im Modulhandbuch ist zu empfehlen, bei den Modulen, die aus Submodulen bestehen, auch die Regelungen zur Gewichtung der Teilnoten bei der Bildung der Gesamtnote anzugeben – so wie in der Prüfungsordnung vorgesehen.

Die Prüfungsformen der Wahlfächer könnte semesteraktuell im Modulhandbuch angegeben werden.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle Angelegenheiten des Departments Hamm 1 obliegen der Verantwortung des/der Head of Department Hamm 1. Der/die Head of Department ist für die Konzeption und Durchführung des gesamten Studienangebots verantwortlich. Für jeden einzelnen Studiengang gibt es darüber hinaus eine/n Studiengangsleiter/in; für jedes einzelne Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Der/die Head of Department ist zusammen mit den Studiengangsleitungen zuständig für die inhaltliche Abstimmung des Lehrangebots. Zu Beginn des Semesters werden die Kohorten für jeden Studiengang für Praktika, Übungen und Seminare in Gruppen aufgeteilt. Für jede Semesterkohorte wird vom Study Support (zentrale Stunden- und Prüfungsplanung) in Zusammenarbeit mit dem Head sowie den Studiengangsleitungen ein überschneidungsfreier Stundenplan bzgl. der Pflichtveranstaltungen bzw. ein möglichst überschneidungsfreier Stundenplan für Wahlpflichtveranstaltungen erstellt. Neben der fachlichen Beratung durch die Lehrenden sollen die Studierenden über den gesamten Verlauf des Student-Life-Cycle durch verschiedene zentrale Service- und Beratungseinrichtungen der Hochschule Hamm-Lippstadt unterstützt werden.

Um die Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden adäquat und angemessen zu gestalten, müssen laut Selbstbericht pro Semester nicht mehr als vier Module belegt werden. Die Mo-

dule haben aufgrund der zu vermittelnden Inhalte unterschiedliche Umfänge: von 4 bis zu 16 Leistungspunkte. Vier Module umfassen 4 LP, die inhaltlich begründet werden. Der Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation überprüft.

Die letzten drei Wochen der Vorlesungszeit gelten als Prüfungszeitraum des Semesters. Eine Modulprüfung wird in dem Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet. Wird das Modul im darauffolgenden Semester nicht erneut angeboten, wird im regulären Prüfungszeitraum eine Wiederholungsprüfung angeboten. Durch diese Regelung haben die Studierenden in jedem Semester die Möglichkeit, jede Modulprüfung abzulegen.

Die Terminkoordination der Prüfungen erfolgt zentral für alle Hochschulstandorte und alle Studiengänge durch den Study Support (zentrale Stunden- und Prüfungsplanung). Bei der Planung der Prüfungen soll sichergestellt werden, dass sowohl die regulären Prüfungen als auch die Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Studiengangs vollständig überschneidungsfrei sind. Darüber hinaus wird laut Hochschule auf eine gleichmäßige Verteilung der regulären Prüfungen innerhalb eines Studiengangs geachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Reihenfolge der Module ist logisch und gewährleistet eine erfolgreiche Erlangung der notwendigen Kompetenzen.

Die Studierbarkeit und Prüfungsdichte des Studiengangs wird über verschiedene festgelegte Mechanismen überwacht, um so Überschneidungsfreiheit herzustellen. Da im Vergleich zu ähnlichen Studienprogrammen recht viele Studierende ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen, kann ebenso von einem verlässlichen und planbaren Studienbetrieb ausgegangen werden. Die Gründe für eine Studiendauer außerhalb der Regelstudienzeit liegen nicht in der Studiengangsstruktur, sondern in der persönlichen Situation der Studierenden. Die Studierenden haben dies bestätigt, auch wenn die ersten Semester durch den Erwerb von notwendigen Grundlagen sehr arbeitsintensiv sind. Die Prüfungsbelastung ist angemessen.

Es gibt vier Module, die mit 4 LP kreditiert werden. Die Kreditierung ist inhaltlich nachvollziehbar und dem Workload angemessen. Da einige Module wiederum größere Umfänge haben, ist die Prüfungsbelastung für die Studierenden angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle Dozierenden des Studiengangs „Biomedizinische Technologie“ stehen laut Selbstbericht im ständigen Austausch über das Curriculum. Dies geschieht zum einen direkt durch die Betreuung von Studierenden im Rahmen von Praxissemestern sowie Projekt- und Bachelorarbeiten, die oftmals in Kooperation mit der Industrie oder Forschungsinstituten entstehen. Zum anderen ergibt sich ein Erfahrungsaustausch im Rahmen von Forschungsprojekten. Dies sind zum einen Industrieprojekte sowie zum anderen auch Forschungsprojekte mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Ein weiterer Austausch findet durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen, Kongressen und Messen statt. Auf Initiative der Studiengangsleitung treffen sich die Dozierenden des Studiengangs „Biomedizinische Technologie“ in regelmäßigen Abständen zum fachlichen, didaktischen und pädagogischen Austausch (sog. Dozentenaustauschrunden).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verantwortlichen der Hochschule haben ein überzeugendes Konzept zur Interaktion der Lehrenden mit Einrichtungen aus der Industrie oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen dargestellt. Die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Konzeptionierung des Bachelorstudiengangs spiegelt die üblichen Formate von ähnlichen bzw. fachaffinen Studiengängen innerhalb Deutschlands und Europas wider. Aufgrund der zahlreichen Kooperationen und Interaktionen mit der Industrie, wie beispielsweise durch den Einsatz von Lehrbeauftragten oder Gastreferent/inn/en in Lehrveranstaltungen, ist ein regelmäßiger Austausch über die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs möglich und integriert. Durch die Dozentenaustauschrunden ist ein systematisches Element etabliert, um regelmäßig Neuerungen und Änderungsbedarfe im Studiengang zu besprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zum kontinuierlichen Monitoring ihrer Studiengänge setzt die Hochschule Hamm-Lippstadt nach eigenen Angaben verschiedene Qualitätssicherungsinstrumente entlang des Student-Life-Cycle ein. So werden zur flächendeckenden Überprüfung der Qualität des Lehrangebots sowie zur Angemessenheit des studentischen Arbeitsaufwands regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen einschließlich Workload-Überprüfungen durchgeführt. Zudem wurde eine Befragung aller Studierenden im Studiengang „Biomedizinische Technologie“ durch die Lehrenden in der letzten Vorlesungsstunde der Schwerpunktveranstaltung im siebten Semester durchgeführt. Des Weiteren führt die Hochschule Hamm-Lippstadt im Rahmen NRW-weiter Befragungsinitiativen Absolventenbefragungen und künftig (voraussichtlich ab Wintersemester 2019/20) auch Studierendenbefragungen durch, um Rückmeldungen zur Qualität der Studienangebote sowie zu den Rahmenbedingungen von Studium und Lehre zu erhalten und ggf. dezentral wie zentral Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung abzuleiten. Details zu den einzelnen Befragungsinstrumenten sind in der Evaluationsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt. Dort ist festgelegt, dass die Lehrenden die Studierenden über die Ergebnisse der evaluierten Lehrveranstaltung vor Ende des Semesters informieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Evaluationsverfahren sind auf verschiedenen Ebenen geplant und vorgesehen. Die Hochschule scheint sehr engagiert in der Qualitätssicherung und im Qualitätsmanagement zu sein. Sie verfügt über ein konzipiertes Qualitätsmanagementsystem mit verschiedenen Maßnahmen wie Lehrveranstaltungsevaluation inklusive einer Untersuchung zur studentischen Arbeitsbelastung, Studierenden- und Absolventenbefragungen. Die Verantwortlichen des Studiengangs sind nicht nur in der Datensammlung aktiv, sondern setzen sich auch intensiv mit der Datenanalyse und der Verwendung dieser Daten auseinander. Im Selbstbericht erfolgte eine sehr differenzierte und kritische Darstellung der bisherigen Erfahrungen. Der Studiengang kann anhand der Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen als erfolgreich implementiert gelten; beispielsweise belegen dies die Absolventenzahlen. Positiv sind die Absolventenbefragungen, um die Passung der Absolvent/inn/en dieses Studiengangs in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und zu überprüfen.

Der Studienerfolg wird über die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements abgesichert. Dessen Ergebnisse werden auch bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs in

der Ableitung von Maßnahmen berücksichtigt. Die Besprechung der Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Lehrenden mit den Studierenden ist in der Evaluationsordnung verankert.

Darüber hinaus ist positiv hervorzuheben, dass ein Großteil der Studierenden durch das Praxissemester und die Beteiligung von externen Dozent/inn/en Kontakte zur Industrie herstellen können und den Studierenden frühzeitig Stellenangebote unterbreitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist laut Selbstbericht ein integraler Bestandteil der Gleichstellungsarbeit an der Hochschule Hamm-Lippstadt. Von der Konzipierung neuer Studiengänge bis hin zu wachsenden Hochschulstrukturen und -prozessen ist die Hochschule nach eigenen Angaben bestrebt, einen zentralen nachhaltigen Beitrag zur Gleichstellung ihrer Studierenden und Beschäftigten zu leisten und von Beginn an eine gendersensible Bewusstseinsbildung zu fördern. Konzeption und Umsetzung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen ist Aufgabe der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Die Schaffung einer familiengerechten Infrastruktur, die Erhöhung der Frauenanteile, insbesondere bei den Professuren und bei den Studierenden, das Bildungsangebot zur Angleichung von unterschiedlichen Wissensständen für Studienanfänger/innen und die Nachwuchsförderung von Studentinnen sind Beispiele für das Gender- und Diversity-Management der Hochschule Hamm-Lippstadt. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept. In der Prüfungsorganisation ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat ein sinnvolles Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, aus dem sich diverse Maßnahmen wie beispielsweise ein Familienbüro für junge Eltern ergeben. Die Hochschule ist inzwischen auch der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Darüber hinaus engagiert sich die Hochschulleitung, durch unterschiedliche Maßnahmen verstärkt Professorinnen zu gewinnen.

In diesem eher technisch orientierten Studiengang ist ein ausgesprochen hoher Anteil weiblicher Studierender eingeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

entfällt

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO) vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Anne Schweizer, Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld, Verfahrenstechnik/Biotechnologie

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. med. Matthias Taupitz, Charité – Universitätsmedizin Berlin, Institut für Radiologie, Campus Charité Mitte

Vertreter der Berufspraxis: Sebastian Triesch, Smart Mechatronics GmbH, Dortmund

Vertreter der Studierenden: Jorge Moreno Herrero, Student an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	74,4 %
Notenverteilung	aggregierte Abschlussnotenverteilung der Abschlussjahre 2014-2017 19,4 % Note 1,0-1,5 (sehr gut) 71,6 % Note 1,6-2,5 (gut) 9,1 % Note 2,6-3,5 (befriedigend) 0,0 % Note 3,6-4,0 (ausreichend) durchschnittliche Abschlussnote = 1,9
Durchschnittliche Studiendauer	8,16 Semester
Studierende nach Geschlecht	männlich: 46,78 % weiblich: 53,22 %

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	24.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	14./15.01.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	18./19.11.2013 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Departmentleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende und Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen der Hochschule Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digitaler Seziertisch, Biologie-Raum, Chemie-Raum, Prototyping-Raum, Embedded-Raum, Werkstoffkunde-Raum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)